

**Studiengangsspezifische Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 25.05.2023
in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
vom 04.09.2025
berichtigt am 18.09.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	5
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	6
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	6
§ 7 Formen der Prüfungen	6
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	8
§ 9 Prüfungsausschuss und Studienlenkungsausschuss	8
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	8
§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
II. Masterprüfung und Masterarbeit	9
§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung	9
§ 13 Masterarbeit	9
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	10
III. Schlussbestimmungen.....	10
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	10

Anlage:

Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation (Human-Technology Interaction and Communication) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen auf den Bachelorstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Masterstudiengangs finden sich in der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des jeweils einschlägigen Modulhandbuchs.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation erforderlichen Kompetenzen nachweist:
 - Insgesamt 53 CP aus dem Bereich Kommunikationswissenschaft
 - Grundlagen der Sprach- und Kommunikationswissenschaft (Einführung in die Sprachwissenschaft, Einführung in die Kommunikationswissenschaft: 12 CP
 - Grundlagen der mündlichen und schriftlichen Kommunikation) Mündliche Kommunikation, Grammatik, Semantik, Pragmatik, Handeln mit Texten): 24 CP
 - Empirische Forschungsmethoden: 9 CP
 - Kognitions- und Sozialpsychologie: 8 CP

Je nach technischem Fach:

- Insgesamt 50 CP aus dem Bereich Grundlagen der Informatik
 - Theoretische Informatik (Diskrete Strukturen, Formale Systeme, Automaten und Prozesse): 12 CP
 - Praktische Informatik (Einführung in die Programmierung für datenbasierte Wissenschaften, Algorithmen und Datenstrukturen, Softwaretechnik): 17 CP
 - Technische Informatik (Einführung in die Technische Informatik, Betriebssysteme und Systemsoftware): 13 CP
 - Mathematik (Lineare Algebra I, Differential- und Integralrechnung I): 8 CP
- Insgesamt 50 CP aus dem Bereich Grundlagen des Maschinenbaus
 - Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Mechanik I, II, Maschinengestaltung und CAD-Einführung, Thermodynamik; Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtmodul): 23 CP
 - Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen (Lineare Algebra I, II, Differential- und Integralrechnung): 16 CP
 - Systemwissenschaftliche Grundlagen (Informatik im Maschinenbau, Messtechnisches Labor): 8 CP
 - Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen (Qualitäts- und Projektmanagement): 3 CP
- Insgesamt 68 CP aus dem Bereich Grundlagen der Elektrotechnik
 - Mathematische Grundlagen (Höhere Mathematik 1, 2, 3): 21CP
 - Theoretische Grundlagen der Elektrotechnik (Grundgebiete der Elektrotechnik 1, Grundgebiete der Elektrotechnik 2, Grundgebiete der Elektrotechnik 3, Grundgebiete der Elektrotechnik 4): 31 CP
 - Grundlagen der Informatik (Grundgebiete der Informatik 1, Grundgebiete der Informatik 2): 8 CP
 - Vertiefungsfächer Elektrotechnik (Vertiefungsfächer Informations- und Kommunikationstechnik oder Energietechnik): 8 CP

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation der RWTH Aachen vergleichbar sein. Für das Fach Grundlagen der Elektrotechnik gilt: Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik (B.Sc.) oder des Bachelorstudiengangs Computer Engineering (B.Sc.) der RWTH Aachen vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 60 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO und der englischen Sprache nach § 3 Abs. 9 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 3 Abs. 13 ÜPO.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Das Masterstudium Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation setzt sich aus dem Fach Kommunikationswissenschaft (1. Fach) und einem technischen Fach (2. Fach) nach Wahl zusammen. Folgende technischen Fächer werden angeboten:
 - Grundlagen der Informatik oder
 - Grundlagen des Maschinenbaus oder
 - Grundlagen der Elektrotechnik.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterarbeit ist in Kommunikationswissenschaft zu absolvieren. Es besteht die Möglichkeit, eine interdisziplinäre Masterarbeit anzufertigen.

Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

1. Fach:

Kommunikationswissenschaft	
Pflichtbereich	16 CP
Wahlpflichtbereich Mediengestützte Kommunikation in Organisationen	6 CP
Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Aspekte der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	8 CP
Unternehmenspraktikum	8 CP
Summe	38 CP

2. Fach:

Grundlagen der Informatik	
Pflichtbereich	6 CP
Vertiefungsbereiche	54 CP
Summe	60 CP

oder

Grundlagen des Maschinenbaus	
Sozio-technischer Wahlpflichtbereich	10 CP
Berufsfelder	50 CP
Summe	60 CP

oder

Grundlagen der Elektrotechnik	
Wahlbereich Elektrotechnische Grundlagen	12 CP
Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik (IK) oder Elektrische Energietechnik (ET)	36 CP
Wahlbereich FB 6	6 CP
Wahlbereich Unbenotete Seminare FB 6	6 CP
Summe	60 CP

Abschlussarbeit:

Masterarbeit	22 CP
Gesamtsumme	120 CP

- (3) In Grundlagen des Maschinenbaus ist zu Beginn des Studiums, spätestens jedoch sechs Wochen vor Ende der jeweiligen Prüfungsanmeldefrist im ersten Fachsemester, seitens der bzw. des Studierenden ein individueller Studienplan beim Fachstudienberater Grundlagen des Maschinenbaus einzureichen. Der Studienplan muss mit der Studiengangsbetreuerin bzw. dem Studiengangsbetreuer abgestimmt werden. Die Frist zur Einreichung gilt bei Änderungen und für Studierende, die durch eine Einstufung in ein höheres Fachsemester gestuft werden, entsprechend.
- (4) Für jedes der Fächer gilt: Ein Überschreiten der Gesamt Credit Points ist zulässig, wenn der Überhang der Credit Points kleiner ist als das Modul mit den geringsten Credit Points.
- (5) Das Studium enthält abhängig vom technischen Fach einschließlich des Moduls Masterarbeit minimal 16 und maximal 23 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare, Proseminare und Projektseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - Das **Protokoll** ist eine Prüfungsleistung, die in der selbständigen, schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung besteht. Protokolle haben einen Umfang von 1 bis 10 Seiten. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters den erforderlichen Mindestumfang bekannt.

- Im **Praktikumsbericht** sollen die Studierenden das selbstständige praxisbezogene oder experimentelle Arbeiten, den Wissenstransfer und die Anwendung spezifischer Studieninhalte auf berufliche und/oder praxisbezogene Kontexte dokumentieren lernen. Als Prüfungsleistung im Praktikumsbericht können das Fachwissen der Studierenden, die Qualität der wissenschaftlichen Reflexion und die Einordnung berufsfeldbezogener Konstellationen in einen wissenschaftlichen Kontext bewertet werden. Der Umfang eines Praktikumsberichtes beträgt 5 bis 10 Seiten.
 - Der **Test** ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung, bei der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder zeitliche oder thematische Anteile der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung abgefragt werden. Die Dauer eines Tests beträgt zwischen 30 und 90 Minuten.
 - In einer **schriftlichen Ausarbeitung** bearbeiten die Studierenden eine wissenschaftliche Fragestellung mit direktem Bezug zur Lehrveranstaltung selbständig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 2 bis 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt eine bis 18 Wochen.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 180 Minuten.
 - (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
 - (5) Für schriftliche Hausarbeiten gilt im Einzelnen: Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 10 bis 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
 - (6) Der Umfang einer Projektarbeit im Fach Kommunikationswissenschaft beträgt 10 bis 15 Seiten. Die Dauer einer Projektarbeit beträgt 6 bis 16 Wochen.
 - (7) Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung zu einem Referat, z. B. in Form eines Stichwortzettels, eines Thesenpapiers, eines Berichtes, einer Zusammenfassung oder einer medialen Visualisierung, beträgt ein bis 30 Seiten.
 - (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 10 Minuten und höchstens 60 Minuten.
 - (9) Der Umfang eines Portfolios beträgt 10 bis 30 Seiten. Die Bearbeitungsdauer für ein Portfolio beträgt eine bis 18 Wochen.
 - (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (11) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer und der Note der Masterarbeit, nach Maßgabe des § 10 Abs. 8 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote, mit Ausnahme der Masterarbeit, nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 ÜPO gestrichen werden.

§ 9

Prüfungsausschuss und Studienlenkungsausschuss

- (1) Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.
- (2) Für die Organisation des Studiums und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Informatik, die Fakultät für Maschinenwesen sowie die Fakultät für Elektrotechnik und Energietechnik einen Studienlenkungsausschuss. Der Studienlenkungsausschuss setzt sich zusammen aus den verantwortlichen Hochschullehrern und Fachstudienberatern der am Studiengang beteiligten Fächer sowie einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag der studentischen Vertreter im Fakultätsrat durch den Fakultätsrat ernannt. Der Studienlenkungsausschuss hat beratende Funktion bei individuellen, studiengangspezifischen Fragen und besonderen Fällen, die nicht durch den Prüfungsausschuss gelöst werden können, sondern der Beratung durch die Fachstudienberater und Hochschullehrer bedürfen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Kommunikationswissenschaft: Wahlpflichtbereich Mediengestützte Kommunikation in Organisationen, Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Aspekte der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation; Grundlagen der Informatik: Vertiefungsbereiche; Grundlagen des Maschinenbaus: Sozio-technischer Wahlpflichtbereich; Grundlagen der Elektrotechnik: Wahlbereich Elektrotechnische Grundlagen, Studienschwerpunkt IK oder ET, Wahlbereich FB 6, Wahlbereich Unbenotete Seminare FB 6) dieses Masterstudiengangs können ersetzt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.
- (3) Module im Bereich Berufsfelder in Grundlagen des Maschinenbaus können über einen Antrag auf Studienplanänderung an den Prüfungsausschuss gewechselt werden.
- (4) Ein Studienschwerpunkt in Grundlagen der Elektrotechnik kann einmal auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewechselt werden.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: im Fach Grundlagen der Informatik ist bei Seminaren, Proseminaren und Praktika eine Orientierungsabmeldung bis eine Woche nach der Themenvergabe bzw. Vorbesprechung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 - 2. den Prüfungen im Modul „Masterarbeit“.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP erreicht sind.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO. Die Masterarbeit wird berufsfeldbezogen in Kommunikationswissenschaft geschrieben. Auf Wunsch der Studierenden kann eine interdisziplinäre, fächerverbindende Masterarbeit angefertigt werden.

- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen. Wird eine interdisziplinäre fächerverbindende Masterarbeit angefertigt, so wird diese von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter aus dem Fach Kommunikationswissenschaft und einer Gutachterin bzw. einem Gutachter aus dem technischen Fach bewertet.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend fünf Monate, bei einer empirischen oder experimentellen Arbeit sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 60 bis 80 Seiten betragen.
- (5) Das Modul „Masterarbeit“ enthält neben der schriftlichen Ausfertigung der Masterarbeit zusätzlich ein Masterabschlusskolloquium. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 7 Abs. 8 entsprechend. Das Masterabschlusskolloquium kann nicht als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Es ist möglich, das Masterabschlusskolloquium vor Abgabe der schriftlichen Ausfertigung der Masterarbeit abzunehmen. Das Masterabschlusskolloquium ist spätestens 8 Wochen nach dem Ende der in der Anmeldung genannten Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung für die Masterarbeit abzulegen.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Masterabschlusskolloquium beträgt insgesamt 22 CP. Das Masterabschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von 10 % in die Modulnote des Moduls „Masterarbeit“ ein. Die Benotung des Moduls „Masterarbeit“ kann erst nach Durchführung beider Teilleistungen erfolgen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmals in den Masterstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation an der RWTH Aachen einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

- (3) Die Regelung des § 8 Abs. 5 S. 3 zur sechswöchigen Abgabefrist von Hausarbeiten gilt für Hausarbeiten, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ausgegeben werden. Für Hausarbeiten, die vor dem Wintersemester 2025/2026 ausgegeben werden, ist der spätest möglicher Abgabetermin vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Bei empirisch-experimentellen Hausarbeiten, die vor dem Wintersemester 2025/2026 ausgegeben wurden, verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche.
- (4) Die Regelung des § 13 Abs. 5 gilt für alle Studierenden, die ihre Masterarbeit erstmals ab dem Wintersemester 2025/2026 anmelden. Für Studierende, die ihre Masterarbeit vor dem Wintersemester 2025/2026 erstmals angemeldet haben, gilt, dass das Modul „Masterarbeit“ neben der schriftlichen Ausfertigung der Abschlussarbeit keine zusätzliche Teilprüfung oder Teilleistung enthält.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25.01.2023, 23.04.2025 und 09.07.2025, der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 08.02.2023 und 21.05.2025, der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 13.12.2022, 26.09.2023 und vom 24.06.2025, der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 31.01.2023 und 15.07.2025 sowie aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 14.09.2023, des Eilbeschlusses des Dekans der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 19.09.2023, der Eilbeschlüsse des Dekans der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19.09.2023 und vom 01.08.2025, des Eilbeschlusses des Dekans der Fakultät für Maschinenwesen vom 23.07.2025 und des Eilbeschlusses des Dekans der Fakultät für Informatik vom 01.09.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.09.2025

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage: Studienverlaufspläne

Kommunikationswissenschaft & Grundlagen der Informatik

	1. Studienjahr				2. Studienjahr			
	WS	CP	SS	CP	WS	CP	SS	CP
Kommunikationswissenschaft	Usability, User Diversity und Technikakzeptanz	8	Risikokommunikation	8	Unternehmenspraktikum (3 Monate)	8	Masterarbeit	22
	Wahlpflichtbereich Mediengestützte Kommunikation in Organisationen (1 aus 2): Öffentlicher Sprachgebrauch oder Unternehmenskommunikation			6				
	Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Aspekte der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	4	Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Aspekte der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	4				
Grundlagen der Informatik	Seminar Informatik	6						
	Vertiefungsbereiche „Angewandte Informatik“, „Software und Kommunikation“, „Daten- und Informationsmanagement“, „Theoretische Informatik“ und "Spezialbereich Digitalisierung in der industriellen Produktion"	18	Vertiefungsbereiche „Angewandte Informatik“, „Software und Kommunikation“, „Daten- und Informationsmanagement“, „Theoretische Informatik“ und "Spezialbereich Digitalisierung in der industriellen Produktion"	18	Vertiefungsbereiche „Angewandte Informatik“, „Software und Kommunikation“, „Daten- und Informationsmanagement“, „Theoretische Informatik“ und "Spezialbereich Digitalisierung in der industriellen Produktion"	6	Vertiefungsbereiche „Angewandte Informatik“, „Software und Kommunikation“, „Daten- und Informationsmanagement“, „Theoretische Informatik“ und "Spezialbereich Digitalisierung in der industriellen Produktion"	12

* 9 Module (bestehend aus Vorlesung und Übung), zu wählen aus dem Wahlpflichtprogramm in den fünf Vertiefungsbereichen: „Angewandte Informatik“, „Software & Kommunikation“, „Daten- und Informationsmanagement“, „Theoretische Informatik“ und "Spezialbereich Digitalisierung in der industriellen Produktion". Die Module sollten so gewählt werden, dass im 1. Studienjahr in der Regel 36 CP, im zweiten Studienjahr 18 CP erworben werden.

Kommunikationswissenschaft und Grundlagen des Maschinenbaus

	1. Studienjahr			CP	2. Studienjahr			CP
	WS	CP	SS		WS	CP	SS	
Kommunikationswissenschaft	Usability, User Diversity und Technikakzeptanz	8	Risikokommunikation	8	Unternehmenspraktikum (3 Monate)	8	Masterarbeit	22
	Wahlpflichtbereich Mediengestützte Kommunikation in Organisationen (1 aus 2): Öffentlicher Sprachgebrauch oder Unternehmenskommunikation			6				
	Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Aspekte der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	4	Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Aspekte der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	4				
Grundlagen des Maschinenbaus	Sozio-technischer Wahlpflichtbereich (2-3 Module im Umfang von insgesamt 10 CP)			10				
	Berufsfelder** Module aus Berufsfeldern im Umfang von 50 CP	16*	Berufsfelder** Module aus Berufsfeldern im Umfang von 50 CP	14*	Berufsfelder** Module aus Berufsfeldern im Umfang von 50 CP	6*	Berufsfelder** Module aus Berufsfeldern im Umfang von 50 CP	14*

* CP abhängig von der Wahl der Module

**Berufsfelder: Die Studierenden müssen Berufsfeldmodule im Umfang von 50 CP belegen. Zur Wahl stehen Module aus den Berufsfeldern:

- Produktionstechnik
- Produktentwicklung
- Energietechnik
- Verfahrenstechnik
- Kunststofftechnik
- Textiltechnik
- Fahrzeugtechnik
- Luftfahrttechnik
- Medizintechnik

Da die Studienplanung der Berufsfeldmodule individuell ist, kann es an dieser Stelle keinen ausführlichen Studienverlaufsplan geben.

Jeder bzw. jede Studierende muss zu Beginn seines bzw. ihres Masterstudiums seinen bzw. ihren individuellen Studienverlaufsplan mit Hilfe des Modulhandbuchs selber zusammenstellen und von der Fachstudienberatung Grundlagen des Maschinenbaus sowie den Studiengangsbetreuenden genehmigen lassen.

Kommunikationswissenschaft & Grundlagen der Elektrotechnik

	1. Studienjahr			CP	2. Studienjahr			CP
	WS	CP	SS		WS	CP	SS	
Kommunikationswissenschaft	Usability, User Diversity und Technikakzeptanz	8	Risikokommunikation	8	Unternehmenspraktikum (3 Monate)	8	Masterarbeit	22
	Wahlpflichtbereich Mediengestützte Kommunikation in Organisationen (1 aus 2): Öffentlicher Sprachgebrauch oder Unternehmenskommunikation			6				
	Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Aspekte der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	4	Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Aspekte der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	4				
Grundlagen der Elektrotechnik	Wahlpflichtbereich Grundlagen der Elektrotechnik (2 aus 4): Systemtheorie 1, Elektrodynamik - Elektromagnetische Wellen, Schaltungstechnik 1, Theoretische Informationstechnik 1			2x6	Wahlkatalog FB 6: Es kann entweder ein weiteres Modul aus dem Studienschwerpunkt (IK oder ET) gewählt werden oder ein Modul aus dem Wahlkatalog FB 6			6
					Unbenotete Seminare FB 6: ein Seminar aus dem Angebot "Unbenotete Seminare aus dem FB6"			6
	Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik (IK) oder Elektrische Energietechnik (ET)**	12*	Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik (IK) oder Elektrische Energietechnik (ET)**	12*	Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik (IK) oder Elektrische Energietechnik (ET)**	6*	Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik (IK) oder Elektrische Energietechnik (ET)**	6*

* CP abhängig von der Wahl der Module

** Belegt werden müssen insgesamt 6 Module aus den Wahlangeboten einer der beiden Studienschwerpunkte Informations- und Kommunikationstechnik (IK) oder Elektrische Energietechnik (ET) (z.B. 4 Module im 1. Jahr und 2 Module im 2. Jahr).